

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 5

Berlin, den 26. Mai

2004

	Inhalt	Seite
<b>I.</b>	<b>Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>	
	Kirchengesetz über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs vom 24. April 2004 .....	87
	Kirchengesetz über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten vom 24. April 2004 .....	87
	Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts sowie zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes (Erstes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 1. RVerinhG) vom 23. April 2004 .....	88
	Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Anpassung organisations- und finanzrechtlicher Vorschriften (Zweites Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 2. RVerinhG –) vom 24. April 2004 .....	89
	Kirchengesetz über die Errichtung von zwei landeskirchlichen Pfarrstellen in der Studierendenseelsorge im Land Brandenburg vom 23. April 2004 .....	90
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfardienstgesetz – PfdDG) vom 15. Juni 1996 (Pfardienstausführungsgesetz – PfdAG) .....	90
	Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfardienstgesetz – PfdDG) vom 15. Juni 1996 (Pfardienstausführungsgesetz – PfdAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004 .....	90
	Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. April 2004 ..	95
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Urkunde über die Vereinigung der Heiland-Kirchengemeinde und der Reformations-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte .....	99
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow-Klein Kienitz und der Kirchengemeinde Rangsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen, zu einem Pfarrsprengel .....	99
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Friedersdorf-Kablow, der Evangelischen Kirchengemeinde Storkower Land und der Kirchengemeinde Reichenwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, zu einem Pfarrsprengel .....	99
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bandelow, Dedelow, Ellingen, Falkenhagen, Holzendorf, Klinkow, Kutzerow, Schönwerder und Zernikow sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Jagow-Taschenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zu einem Pfarrsprengel .....	100
	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg .....	100
	Urkunde über die Umwidmung einer Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus in eine Kreispfarrstelle für Diakonie, Kirchenkreis Tempelhof .....	100
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....	101
	Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels .....	101
	Wahlen in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	101
	Rücktritt vom Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin/des Kreiskirchlichen Archivpflegers .....	101

### **III. Stellenausschreibungen**

Ausschreibung von Pfarrstellen .....	102
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen .....	104
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....	105

### **IV. Personalmeldungen**

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Kirchengesetz über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

Vom 24. April 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Bischöfin oder der Bischof wird von der Landessynode gewählt. Den Wahlvorschlag stellt das Bischofswahlkollegium auf.

### § 2 Bischofswahlkollegium

(1) Das Bischofswahlkollegium besteht aus:

1. den Mitgliedern der Kirchenleitung;
2. den Vizepräsidenten der Landessynode;
3. 12 Mitgliedern, davon sechs berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter zwei ordinierte Theologinnen und Theologen, die jeweils mit zwei Stellvertretern von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der vom Präsidium entsandt wird.

Die Kirchenleitung bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu den Sitzungen des Wahlkollegiums ein Mitglied zu entsenden. Dieses Mitglied ist stimmberechtigt. Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder Absatz 1 Satz 2 sind bei der Beschlussfähigkeit nur dann zu berücksichtigen, wenn sie benannt worden sind.

(2) Den Vorsitz im Bischofswahlkollegium führt die oder der Präses der Landessynode. Bei ihrer oder seiner Verhinderung führt die oder der dem Lebensalter nach ältere Vizepräses den Vorsitz. Sofern das Bischofswahlkollegium nichts Abweichendes beschließt, gilt die Geschäftsordnung der Kirchenleitung sinngemäß.

(3) Der Wahlvorschlag, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Bischofswahlkollegiums bedarf, soll mindestens zwei und darf höchstens vier Namen enthalten. Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlvorschlages befindet das Bischofswahlkollegium.

### § 3 Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

(1) Nach der Verlesung des Wahlvorschlages tritt vor der Wahlhandlung eine Verhandlungspause von mindestens zwei Stunden ein, sofern die Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nichts Abweichendes beschließt.

(2) Die Landessynode wählt die Bischöfin oder den Bischof ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode. Wird die Zweidrittelmehrheit in zwei Wahlgängen von keiner oder keinem Vorgeschlagenen erreicht, so stehen im dritten Wahlgang die beiden Vorgeschlagenen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die höchste und die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten haben. Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die Zweidrittelmehrheit, so ist ein vierter Wahlgang mit dem gleichen Vorschlag durchzuführen. Erreicht auch dabei keiner der beiden die Zweidrittelmehrheit, so steht im fünften

Wahlgang nur noch die oder der zur Wahl, die oder der im vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Erreicht die oder der letzte der Vorgeschlagenen im fünften Wahlgang nicht die Zweidrittelmehrheit, so muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(3) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, so ist die oder der Vorgeschlagene dann gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode spätestens im dritten Wahlgang erreicht hat. Andernfalls muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(4) Zwischen zwei Wahlgängen muss eine Verhandlungspause von mindestens einer Stunde liegen, sofern die Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nichts Abweichendes beschließt.

(5) Die oder der Gewählte und die Kirchenleitung verständigen sich darüber, wer die Bischöfin oder den Bischof einführt und wo die Einführung stattfindet.

### § 4 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 24. April 2004

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\*

## Kirchengesetz über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

Vom 24. April 2004

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden von einem Wahlkonvent gewählt. Den Wahlvorschlag stellt ein Wahlkollegium auf.

§ 2  
Wahlkollegium

- (1) Das Wahlkollegium besteht aus
1. der Bischöfin oder dem Bischof,
  2. vier Mitgliedern der Kirchenleitung, von denen mindestens zwei nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich tätig sein dürfen;
  3. zwei Mitglieder von Präsidien der Kreissynoden, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken tätig sein sollen und von den Präsidien aller Kreissynoden des Sprengels benannt werden,
  4. zwei Superintendentinnen und Superintendenten, die vom Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels aus seiner Mitte benannt werden.

(2) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt die Bischöfin oder der Bischof. Sofern das Wahlkollegium nichts Abweichendes beschließt, gilt die Geschäftsordnung der Kirchenleitung sinngemäß.

(3) Der Wahlvorschlag, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Wahlkollegiums bedarf, soll mindestens zwei und darf höchstens vier Namen enthalten. Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlvorschlages befindet das Wahlkollegium.

§ 3  
Wahl

- (1) Dem Wahlkonvent gehören
1. die gewählten Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 72 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung,
  2. die Präsidien der Kreissynoden und
  3. die Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels an.

(2) Den Vorsitz im Wahlkonvent führt die Bischöfin oder der Bischof.

(3) Der Wahlkonvent wählt die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erreicht auch im vierten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so steht im fünften Wahlgang nur noch die oder der zur Wahl, die oder der im vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Erreicht die oder der letzte der Vorgeschlagenen im fünften Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, so muss das Wahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(4) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, so ist die oder der Vorgeschlagene dann gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkonvents spätestens im dritten Wahlgang erreicht hat. Andernfalls muss das Wahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(5) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden von der Bischöfin oder dem Bischof in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 4  
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Verfahren zur Besetzung des Generalsuperintendentenamtes werden nach den bisherigen Bestimmungen fortgesetzt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das Wahlkollegium bereits gebildet war.

Berlin, den 24. April 2004

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

**Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts  
und des Pfarrstellenbesetzungsrechts  
sowie zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes  
(Erstes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 1. RVerleihG)**

Vom 23. April 2004

Artikel 1

Erstreckung von pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen

§ 1

(1) Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 Pfarrdienstausführungsgesetz erfolgt bei Entsendungen in das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Finanzierung der Entsendungspfarrerinnen und Entsendungspfarrrer im Rahmen des Kirchengesetzes über Finanzaufweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 13. April 1997 (ABl.-EKsOL 2/1997 S. 2). Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten eines Kirchengesetzes über den Haushaltsplan in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz auf der Grundlage eines einheitlichen Finanzsystems.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehende, von der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf Probe finden § 6 und § 7 Pfarrdienstausführungsgesetz keine Anwendung.

§ 2

Die Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 13. März 1998 (KABl.-EKiBB S. 26) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

§ 3

(1) Das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1995 (KABl.-EKiBB S. 130; geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 9. Februar 1996, KABl.-EKiBB S. 38) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz beschlossene pfarramtliche Verbindungen gelten dabei als Pfarrsprengel im Sinne von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7).

(3) § 1 Abs. 4 Satz 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz gilt mit der Maßgabe, dass sich auch Personen bewerben können, denen die Anstellungsfähigkeit oder die Dienstsegnung von der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zuerkannt wurde.

Artikel 2  
Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Pfarrdienstausführungsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 1996 (KABl.-EKiBB S. 191; zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003, KABl.-EKiBB S. 199) vom 15. Juni 1996 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3  
Besoldung im Probedienst (Entsendungsdienst)

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 1. Juni 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Probe berufen werden, werden unabhängig vom Dienstort nach den Besoldungsregelungen, die für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gelten, besoldet.

Artikel 4  
Aufhebung von Kirchengesetzen und sonstigen Bestimmungen

Aufgehoben werden

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zur Durchführung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 1/1997 S. 23),
2. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz betreffend die Besetzung von Pfarrstellen vom 10. Dezember 1952 in der Neufassung vom 1. Januar 1977,
3. die Rechtsverordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an den Kosten des Entsendungsdienstes vom 17. Juli 1998 (KABl.-EKiBB S. 79; geändert durch Rechtsverordnung vom 31. August 2001, KABl.-EKiBB S. 145),
4. die Notverordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zum gemeinsamen Dienst in einer Pfarrstelle vom 13. November 1995 (ABl.-EKsOL 3/1995 S. 3),
5. die Verfahrensrichtlinien der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zum Kirchengesetz betreffend die Besetzung von Pfarrstellen vom 22. März 1993 (ABl.-EKsOL 4/1993 S. 21).

Artikel 5  
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2004 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 2, der am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft tritt.

Berlin, den 23. April 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Kirchengesetz zur  
Vereinheitlichung und Anpassung  
organisations- und finanzrechtlicher Vorschriften  
(Zweites Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 2. RVerinhG –)

Vom 24. April 2004

Artikel 1  
Kirchengemeinde

Das Anstaltskirchengemeindegesezt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 2002 (KABl.-EKiBB S. 180) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Artikel 2  
Landeskirche

(1) In Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums vom 10. April 1994 (KABl.-EKiBB S. 98), durch Artikel 17 Abs. 2 des Neubildungsvertrages erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

(2) In den §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 3, sowie 3 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums vom 22. April 1995 (KABl.-EKiBB S. 70), durch Artikel 17 Abs. 2 des Neubildungsvertrages erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

Artikel 3  
Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Gleichstellungsgesetz-GlG) vom 15. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 200) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich werden in der Bezeichnung des Kirchengesetzes die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

Artikel 4  
Namensanpassungen bei landeskirchlichen Arbeitszweigen,  
Einrichtungen und Werken

§ 1

Der Name der Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung), errichtet durch Kirchengesetz über die Errichtung einer Stiftung „Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“ vom 17. November 2001 (KABl.-EKiBB S. 183), wird geändert in „Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelische Schulstiftung)“. Die Namensänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Beschlusses des Kuratoriums über eine entsprechende Satzungsänderung.

§ 2

(1) Bei rechtlich unselbständigen Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken, die in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz errichtet wurden und bei denen der Name der jeweiligen Kirche Teil des amtlichen Namens des Arbeitszweigs, der Einrichtung oder des Werks ist, tritt der Name „Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ an die Stelle des bisherigen Namens der jeweiligen Kirche. Entstehen namensgleiche Einrichtungen, wird der Ort des Sitzes als Namenszusatz hinzugefügt. Der jeweilige neue Name wird durch das Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Artikel 3 Abs. 4 des Neubildungsvertrages bleibt unberührt.

(3) Bei Einrichtungen, die gemäß Artikel 19 Abs. 3 des Neubildungsvertrages vom Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz übernommen werden, bestimmt dieser über den Namen der Einrichtung.

Artikel 5

Übergangsvorschrift für Stellenbesetzungen auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

Bis zur einheitlichen Regelung in der Landeskirche unterliegen auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz Berufungen, Einstellungen oder Anstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unmittelbar vor dieser Maßnahme nicht bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem Kirchen-gemeinde- oder Kirchenkreisverband oder einer rechtlich unselbständigen Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder der Landeskirche selbst beschäftigt waren, der Zustimmung durch den Freigabeausschuss nach den hierfür geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Das bestehende Recht bleibt im übrigen bis zu einer Vereinheitlichung unberührt.

Artikel 6  
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 24. April 2004

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\*

**Kirchengesetz über die Errichtung von zwei landeskirchlichen Pfarrstellen in der Studierendenseelsorge im Land Brandenburg**

**Vom 23. April 2004**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung zum 1. Mai 2004 werden zwei landeskirchliche Pfarrstellen in der Studierendenseelsorge im Land Brandenburg mit jeweils 50 v. H. Dienstumfang errichtet.

§ 2

Die Pfarrstellen werden für sechs Jahre übertragen; im Ausnahmefall ist auch eine längere Übertragung möglich.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 23. April 2004

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\*

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung  
und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen  
Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen  
Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996  
(Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)**

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 15. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 199) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 191) in der vom 24. April 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. April 2004

Konsistorium  
Dr. R u n g e

\*

**Kirchengesetz  
zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die  
dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in  
der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG)  
vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004**

§ 1 (Zu § 4 PfdG)

Über die Zulassung zur Ordination entscheidet die Kirchenleitung.

§ 2 (Zu § 10 PfdG) Abweichende Zuständigkeitsregelung

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Belassung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach § 5 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz trifft die Kirchenleitung.

(2) Ein Ruhen von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird von der Kirchenleitung festgestellt.

§ 3 (Zu § 15 Abs. 2 PfdG)

Die Dienstbezeichnung im Probendienst (Entsendungsdienst) lautet: „PfarrerIn“ oder „Pfarrer“ mit dem Zusatz „im Entsendungsdienst“.

§ 4 (zu § 16 PfdG)

(1) Die Entscheidung über die Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) trifft das Konsistorium unter Berücksichtigung der Empfehlung einer von der Kirchenleitung eingesetzten Vorschlagskommission.

(2) Die Vorschlagskommission entscheidet, wen sie unter Berücksichtigung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zur Übernahme auf die Stellen empfiehlt, die nach der jährlichen Fest-

legung der Kirchenleitung für den Entsendungsdienst jeweils höchstens zur Verfügung stehen. Gegen die Empfehlung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens der Vorschlagskommission, ihrer Zusammensetzung sowie den Kriterien für die Erarbeitung ihrer Empfehlung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) In den Probedienst (Entsendungsdienst) kann auch berufen werden, wem die Diensteignung oder die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer nach bisherigem Recht bereits zuerkannt worden ist, solange keine Festanstellung in einer Pfarrstelle erfolgt ist.

#### § 5 (Zu § 18 Abs. 1 PFDG)

(1) Die Entsendungen erfolgen in der Regel in vakante Pfarrstellen. Die Kosten trägt die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis.

(2) Darüber hinaus können Entsendungen in Kirchenkreise zur zeitweiligen Unterstützung des Pfarrdienstes oder zur Wahrnehmung von in der Regel zeitlich begrenzten Sonderaufgaben erfolgen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis; die Landeskirche kann sich an den Kosten beteiligen.

(3) In Einzelfällen ist die Entsendung in besondere Dienste, Arbeitszweige und Werke möglich. Diese tragen die Kosten; im Ausnahmefall kann sich die Landeskirche an den Kosten beteiligen.

(4) Geschieht eine Entsendung überwiegend im landeskirchlichen Interesse, werden die Kosten ganz oder teilweise von der Landeskirche getragen.

(5) Über die Entsendungen entscheidet das Konsistorium, das auch die Beteiligung der Landeskirche an den Kosten nach Absatz 2 bis 4 feststellt.

(6) Schließt die Entsendung den Dienst in einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchenkreis ein, ist zuvor das Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindegemeinderat und dem Kreiskirchenrat herzustellen.

(7) Eine Entsendung kann auch zur Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle erfolgen, sofern das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen auch der Kreiskirchenrat, zustimmt. Für die Dauer der Entsendungspflichtzeit, die bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit dauert, ist vom Zeitpunkt der Zustimmung an das Verfahren zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle ausgesetzt.

#### § 6 (Zu § 18 Abs. 3 PFDG)

Die Ordination ist im Zusammenhang mit der Entsendung zu vollziehen. Sofern sie nicht zu Beginn des Entsendungsdienstes erfolgt, ist ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu erteilen.

#### § 7 (Zu § 19 PFDG)

Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren entschieden. In besonderen Fällen, z.B. bei einer Entsendung in einen Sonderdienst, kann die Entsendungspflichtzeit verlängert werden. Bereits vor der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die Bewerbung auf Pfarrstellen möglich; die Übertragung setzt jedoch die Anstellungsfähigkeit voraus. Die Frist nach § 19 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz wird auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt.

#### § 8 (Zu § 21 PFDG)

(1) Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens zwei Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. Ist ein Verfahren zur Festanstellung in einer Pfarrstelle bei

Ablauf der Frist bereits eingeleitet, so kann das Konsistorium das Dienstverhältnis um längstens sechs Monate verlängern.

(2) Auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte und des Kreiskirchenrats kann das Konsistorium das Dienstverhältnis für eine weitere Frist von bis zu zwei Jahren verlängern, wenn

a) die Pfarrerin oder der Pfarrer im Entsendungsdienst bereits voll aus der Pfarrstelle besoldet wird

oder

b) die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis die Verpflichtung übernehmen, bisher ganz oder teilweise aus Mitteln der Landeskirche besoldete Pfarrfrauen oder Pfarrer im Entsendungsdienst in einem angemessenen Zeitraum ausschließlich aus eigenen Mitteln zu besolden.

Anträgen nach Buchstabe a) oder b) darf nur stattgegeben werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass bis zum Ablauf des Antragszeitraums im Kirchenkreis eine besetzbare Pfarrstelle vorhanden ist. Bei Pfarrfrauen und Pfarrern, die in einen landeskirchlichen Dienst entsandt worden sind, entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Konsistoriums.

(3) Die Dauer des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 und Absatz 2 darf nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten. Der Zeitraum verändert sich um die Zeit einer Freistellung.

(4) Ein Dienstverhältnis auf Probe ist in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als vier Jahre zurückliegt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Einverständnis der Beteiligten kann von einer Umwandlung abgesehen werden.

#### § 8a (Zu § 24 Abs. 3 PFDG)

Werden Pfarrfrauen und Pfarrer im Entsendungsdienst in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen, ohne dass ihnen zugleich eine Pfarrstelle übertragen wird oder sie freigestellt werden, treten sie in den Wartestand.

#### § 8 b (Zu § 27 PFDG)

(1) Gemeindepfarrstellen werden für die Dauer von zehn Jahren übertragen. Eine Verlängerung – auch auf unbegrenzte Zeit – ist möglich.

(2) Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer zum Zeitpunkt der Übertragung der Stelle oder der Verlängerung bereits das 48. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übertragung oder Verlängerung für eine begrenzte Zeit nicht mehr zulässig.

(3) Auf Antrag des Gemeindegemeinderats kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers vom Konsistorium die Verlängerung beschlossen werden. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übertragungszeit gestellt werden. Vor der Entscheidung hört das Konsistorium den Kreiskirchenrat, die Superintendentin oder den Superintendenten, die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten und die Pfarrerin oder den Pfarrer. Der Gemeindegemeinderat hat zuvor den Gemeindebeirat zu hören, falls ein solcher gebildet wurde. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats an die Kirchenleitung zulässig; diese entscheidet endgültig.

(4) Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Dauer der Verlängerung angegeben ist.

#### § 9 (Zu § 30 und § 31 PFDG)

Näheres zur Führung der Personalakte und zum Recht auf Einsichtnahme kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10 (Zu § 32 PfdG)

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, erforderlichenfalls auch Christenlehre und Religionsunterricht zu erteilen. Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 11 (Zu § 33 PfdG)

(1) Die vorübergehende Verwaltung einer vakanten Gemeindepfarrstelle kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch die Superintendentin oder den Superintendenten übertragen werden.

(2) Hält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Übertragung einer Vakanzverwaltung oder einer anderen zusätzlichen Aufgabe oder den Umfang dieser Aufgabe für unzumutbar, so kann das Konsistorium angerufen werden.

§ 12 (Zu § 34 Abs. 5 PfdG)

Bei einer Anstellung im privatrechtlichen Dienstverhältnis kann die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ mit Genehmigung des Konsistoriums vertraglich festgelegt werden, wenn der Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente wahrgenommen werden soll.

§ 13 (Zu § 35 PfdG)

(1) Zur Amtstracht gehören der schwarze Talar sowie das Beffchen oder der Stehkragen. Im Freien kann das Barett getragen werden.

(2) Die Kirchenleitung legt durch Rechtsverordnung fest, unter welchen Voraussetzungen eine andere Amtstracht (Alba, Chorhemd, Stola) getragen werden kann.

§ 14 (Zu § 38 PfdG)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer kann zu ihrer Fortbildung ein Sonderurlaub (§ 52 PfdG) bis zur Dauer von drei Monaten (Studiensemester) erteilt werden. Der Studienurlaub kann erstmalig nach einer Dienstzeit von fünf Jahren in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gewährt werden, weiterer Studienurlaub frühestens nach weiteren fünf Jahren Dienstzeit. Die Gewährung des Studienurlaubs setzt voraus, dass eine ausreichende Vertretungsregelung getroffen werden kann. Näheres zu den Voraussetzungen, den Inhalten und der Durchführung des Studienurlaubs kann das Konsistorium durch Richtlinien bestimmen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst haben während der Entsendungspflichtzeit an besonderen Fortbildungskursen und Tagungen auf Anordnung des Konsistoriums teilzunehmen.

§ 15 (zu § 41 Abs. 2 PfdG)

(1) Von dem Erfordernis, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner einer christlichen Kirche angehören muss, kann das Konsistorium im Einzelfall befreien. Dies setzt voraus, dass

1. die nicht der Evangelischen Kirche angehörende Ehepartnerin oder der nicht der Evangelischen Kirche angehörende Ehepartner bereit ist, die Ehe mit einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zu beginnen,
2. die Ehepartnerin oder der Ehepartner zusagt, den Pfarrdienst angemessen zu unterstützen, und verspricht, alles zu unterlassen, was der Glaubwürdigkeit des Pfarrdienstes abträglich sein könnte,
3. die Bereitschaft der Ehepartnerin oder des Ehepartners besteht, die evangelische Erziehung von Kindern, die aus der Ehe hervorgehen, nicht zu behindern.

(2) Die beabsichtigte Eheschließung mit einer nicht einer christlichen Kirche angehörenden Person soll sechs Monate zuvor dem Konsistorium mitgeteilt werden.

(3) Die zuständige Generalsuperintendentin oder der zuständige Generalsuperintendent, die Pröpstin oder der Propst führen mit den zukünftigen Eheleuten ein Gespräch. Zu hören ist auch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft.

(4) Stellt das Konsistorium fest, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind und keine anderen begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Pfarrdienst durch die Ehepartnerin oder den Ehepartner nicht beeinträchtigt werden wird, so kann es die Ausnahme vom Erfordernis der Mitgliedschaft der Ehegattin oder des Ehegatten in einer christlichen Kirche zulassen.

(5) Gegen Entscheidungen des Konsistoriums nach Absatz 4 ist innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

§ 16 (Zu § 43 Abs. 4 PfdG)

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen oder auf die Dienstbezüge anzurechnen sind.

§ 17 (Zu § 47 PfdG)

(1) Von der Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung kann das Konsistorium im Ausnahmefall nach Anhörung des zuständigen Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch des Kreiskirchenrats, befreien, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung, soweit sie nicht in den Pfarrbesoldungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere zur Zuweisung, zum Dienstwohnungswert, zur Angemessenheit und zur Nutzung und Instandhaltung sowie zur Aufbringung der laufenden Kosten kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 18 (Zu § 51 PfdG)

(1) Der Erholungsurlaub des Pfarrers beträgt für jedes Urlaubsjahr 40 Kalendertage, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend genommen werden. Urlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht gewährt werden kann, ist in das nachfolgende Urlaubsjahr zu übertragen. Er ist jedoch bis spätestens 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

(4) Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 19 (Zu § 56 PfdG)

(1) An der Übergabeverhandlung ist nach Möglichkeit auch der kreiskirchliche Archivpfleger zu beteiligen.

(2) Über die Übergabeverhandlung ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Eine Ausfertigung ist zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen, eine weitere dem Konsistorium einzureichen.

§ 20 (Zu § 67 PfdG)

(1) Eine Beschäftigung im eingeschränkten Dienst ist zulässig, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die Pfarrerin oder der Pfarrer sich verpflichtet, während der Dauer des eingeschränkten Dienstes keine andere entgeltliche Tätigkeit auszuüben, soweit es sich nicht um genehmigte oder um nicht zustimmungspflichtige Nebenbeschäftigungen im Sinne von § 43 Pfarrdienstgesetz handelt und die-

se Nebentätigkeit nicht den Umfang überschreitet, der bei einem uneingeschränkten Dienst ohne Beeinträchtigung dieses Dienstes möglich wäre. Wird diese Verpflichtung verletzt, kann das Konsistorium die weitere Tätigkeit neben dem eingeschränkten Dienst untersagen.

(2) Das Konsistorium kann die Ausübung einer berufsmäßig ausgeübten Tätigkeit neben dem eingeschränkten Dienst gestatten, wenn dies mit dem Auftrag und mit der gewissenhaften Erfüllung der Pfarrdienstpflichten unter Berücksichtigung des Dienstumfangs vereinbar ist.

#### § 21 (Zu § 69 PfdG)

(1) Die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle ist nur auf ein Ehepaar unter Einschränkung des Dienstumfangs auf jeweils die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses zulässig.

(2) Soweit einer der Eheleute Erziehungsurlaub beantragt, kann mit Zustimmung des Konsistoriums zwischen dem Gemeindegemeinderat und dem nicht beurlaubten Pfarrer oder der nicht beurlaubten Pfarrerin vereinbart werden, dass während des Erziehungsurlaubs vorübergehend ein uneingeschränktes Dienstverhältnis besteht. Dies gilt auch, wenn einem der beiden Eheleute eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt wird.

(3) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese beiden Ehepartnern zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(4) Endet das Dienstverhältnis der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Dienst in der Gemeinde oder tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des jeweils anderen auf Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Ist die Bereitschaft dafür nicht vorhanden und fordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung der Pfarrstelle, kann, wenn die Berufung in eine andere Pfarrstelle in einem Teilbeschäftigungsverhältnis nicht möglich ist, die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

(5) Wird die häusliche Gemeinschaft der Eheleute nicht nur vorübergehend aufgehoben oder wird ein Antrag auf Scheidung gestellt, so erlischt der Auftrag zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle. Die Pfarrerin und der Pfarrer sind zu beurlauben. Wenn es nach der konkreten Situation in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Zerrüttung der Ehe geführt haben, gerechtfertigt erscheint, kann die Beurlaubung auf die Pfarrerin oder den Pfarrer beschränkt werden. Können die Beurlaubten nicht in eine andere Pfarrstelle für ein Teilbeschäftigungsverhältnis berufen werden, sind sie in den Wartestand zu versetzen.

(6) Treten in der Person eines der Eheleute Umstände auf, die eine Versetzung aus der Pfarrstelle oder die Versetzung in den Wartestand, eine einstweilige Beurlaubung von den Dienstgeschäften oder eine andere dienstrechtliche Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, dass das Pfarramt in der Gemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann das Konsistorium nach Anhörung des Gemeindegemeinderats das Ruhen des Auftrags zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen der beiden Eheleute anordnen. Beide Eheleute sind zu beurlauben. Haben die gegen die betroffene Pfarrerin oder den betroffenen Pfarrer eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, so kann die von den Maßnahmen nicht betroffene Pfarrerin oder der nicht betroffene Pfarrer, wenn eine Berufung in eine andere Pfarrstelle für einen eingeschränkten Dienst nicht möglich ist, in den Wartestand versetzt werden. Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen die weitere pfarramtliche Tätigkeit der nicht betroffenen Pfarrerin oder des nicht betroffenen Pfarrers in derselben Kirchengemeinde, so kann das Dienstverhältnis auf Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

(7) Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis.

(8) Die Kirchenleitung kann weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung regeln. Dies betrifft auch Übergangsregelungen für Fälle, in denen nachträglich die Pfarrerin oder der Pfarrer in die Pfarrstelle des Ehemannes oder der Ehefrau mit der Maßgabe berufen wird, dass die Stelle von beiden Ehepartnern gemeinsam im eingeschränkten Dienstverhältnis versorgt wird.

#### § 22 (Zu § 70 PfdG)

(1) Ein eingeschränkter Dienst kann, sofern er mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entspricht, unbefristet versehen werden. Mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft kann das Konsistorium für bestimmte Dienstbereiche jedoch die Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses zeitlich befristen.

(2) Eine Einschränkung des Dienstes kann auch in der Weise erfolgen, dass für einen in der Regel mehrjährigen Zeitraum die Besoldung nach einem geringeren als dem tatsächlichen Dienstumfang bemessen wird und dafür zum Ausgleich für einen entsprechenden Zeitraum eine volle Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der bisherigen eingeschränkten Besoldung gewährt wird. Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer können allein oder zu mehreren gemeinsam mit Zustimmung der Beteiligten in den letzten fünf Jahren vor ihrem Eintritt in den Ruhestand ihren Dienst in einem eingeschränkten Dienstverhältnis versehen, um zu dem Anteil, in dem sich Dienstumfang und Besoldung verringern, die Beschäftigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Entsendungsdienst zu ermöglichen. Dies setzt voraus, dass im Kirchenkreis kein Personalkostenüberhang besteht. Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung bestimmen.

#### § 23 (Zu § 72 PfdG)

(1) Den Rat zum weiteren Dienst in der bisherigen Stelle oder zum Stellenwechsel erteilt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent nach Fühlungnahme mit den Beteiligten. Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent unterrichtet das Konsistorium über das Ergebnis der darüber geführten Gespräche.

(2) Die Prüfung, ob ein Stellenwechsel geraten erscheint, entfällt, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Ablauf des 10. Jahres nach Übertragung der Pfarrstelle älter als 57 Jahre ist.

(3) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres auf ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Ist nach einem weiteren halben Jahr keine Stellenübertragung erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Kirchenleitung aus der Pfarrstelle abberufen werden. Zuvor sind der Gemeindegemeinderat, der Kreiskirchenrat, die Superintendentin oder der Superintendent, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent und die Pfarrerin oder der Pfarrer anzuhören. § 87 Pfarrdienstgesetz gilt entsprechend.

#### § 24 (Zu § 73 PfdG)

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer kann unter den in § 73 Pfarrdienstgesetz genannten Voraussetzungen in eine andere Pfarrstelle gerufen werden, wenn der Stellenwechsel der oder dem Betroffenen zumutbar ist. Die Kirchenleitung teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich ihre Absicht mit, den Ruf in eine andere Pfarrstelle auszusprechen und erbittet eine schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Monaten. Die Kirchenleitung entscheidet danach, ob sie die Pfarrerin oder den Pfarrer in die andere Pfarrstelle ruft. Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollen dem Ruf Folge leisten. Das Nähere über das Verfahren beim Stellenwechsel durch Ruf wird durch das Pfarrstellenbesetzungsgesetz geregelt.

§ 25 (Zu § 79 PfdG)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag unter Verlust der Besoldung auch aus anderen Gründen vom Dienst freigestellt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Freistellung soll eine Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer das 58. Lebensjahr vollendet, so kann dem Freistellungsantrag auch ohne Vorliegen besonderer Gründe entsprochen werden, wenn er sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.

§ 26 (Zu § 83 PfdG)

Ist eine Vertretungsregelung möglich, so kann das Konsistorium im Einvernehmen mit den an der Pfarrstellenbesetzung Beteiligten bestimmen, dass ein Verlust der Pfarrstelle auch dann nicht eintritt, wenn ein Erziehungsurlaub von drei Jahren in Anspruch genommen wird. Der Verlust soll insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn innerhalb des Erziehungsurlaubs ein eingeschränkter Dienst bis zum Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes versehen wird.

§ 27 (Zu § 85 PfdG)

Die Anhörung der am Abberufungsverfahren Beteiligten obliegt dem Konsistorium. In den Fällen des § 84 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz kann es das Abberufungsverfahren auch von sich aus eröffnen.

§ 28 (Zu § 87 PfdG)

Der Anspruch auf die Dienstbezüge besteht auch nach der Abberufung bis zur Übertragung einer neuen Pfarrstelle oder dem Eintritt in den Wartestand gegenüber der bisherigen Anstellungskörperschaft.

§ 29 (Zu § 92 Abs. 2 PfdG)

Dem Antrag nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz kann nur entsprochen werden, wenn die Betroffenen sich unwiderruflich verpflichten, vor Vollendung des 63. Lebensjahres nicht mehr als einen von der Kirchenleitung festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen.

§ 30 (Zu § 93 PfdG)

Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf ihren Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden sollen, sind verpflichtet, sich vertrauensärztlich untersuchen zu lassen.

§ 31 (Zu § 94 PfdG)

Über die Versetzung in den Ruhestand stellt das Konsistorium ein Urkunde aus.

§ 32 (Zu § 100 PfdG)

(1) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere begründet werden, wenn

- a) ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis beabsichtigt ist,
- b) die Voraussetzung des § 23 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht erfüllt ist,
- c) ein Dienst vorgesehen ist, der weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfasst.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung näheres zur Gestaltung des privatrechtlichen Pfarrdienstverhältnisses bestimmen.

§ 33 (Zu § 102 PfdG)

(1) Ein pfarramtlicher Dienst kann nebenberuflich gegen Entgelt oder ehrenamtlich wahrgenommen werden, wenn dafür die Voraussetzungen in der Pfarrstelle gegeben sind.

(2) Ein nebenberuflicher Dienst muss weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassen. Der Dienst ist im privatrechtlichen Dienstverhältnis wahrzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein hauptberuflicher Dienst nebenberuflich weitergeführt werden. In diesen Fällen kann auch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis für längstens 9 (12) Jahre aufrechterhalten bleiben, sofern eine Freistellung für ein anderes Hauptamt im eingeschränkten Dienstverhältnis erfolgt ist oder ein anderer hauptberuflicher Dienst nicht ausgeübt wird.

(3) Der nebenberufliche Dienst ist durch eine Dienstvereinbarung zu regeln, die auch Bestimmungen für Konfliktfälle trifft. Das Konsistorium kann dazu eine Mustervereinbarung erarbeiten, die der Dienstvereinbarung zugrunde zu legen ist.

(4) Besitzen die zu einem nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Dienst bereiten Personen nicht die Anstellungsfähigkeit nach den §§ 11 bis 13 Pfarrdienstgesetz, weil sie nicht den Entsendungsdienst absolviert haben, so ist ihnen der nebenberufliche oder ehrenamtliche Dienst zunächst befristet zur Erprobung zu übertragen. Die Frist ist vom Konsistorium aufgrund der bisherigen Tätigkeit der Personen im pastoralen Dienst festzusetzen. Ihnen kann nach Ablauf der Frist die Anstellungsfähigkeit für einen nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Pfarrdienst zuerkannt werden.

§ 34

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 15 des Pfarrdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 in eine Pfarrstelle entsandt worden sind, können vom Konsistorium den Auftrag zur Verwaltung einer anderen Pfarrstelle erhalten. Im Übrigen finden auf sie die Vorschriften über die Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung, die sich in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befinden.

(2) Personen, die sich aufgrund des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 als Pastorinnen oder Pastoren im Hilfsdienst befinden, sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach dem Pfarrdienstgesetz.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich aufgrund des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg während der Entsendung (Entsendungsdienstgesetz) vom 18. April 1993 im Entsendungsdienst befinden, sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach dem Pfarrdienstgesetz.

§ 35

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Pfarrdienstgesetz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Kraft tritt. \*)

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- a) Pfarrerdienstdurchführungsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 11. April 1984 (MBl. S. 38), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zum Zweiten Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993, vom 18. November 1993 (KABl. 1994 S. 33).

- b) Kirchengesetz zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Dezember 1963 (KABl. 1964 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Angleichung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 5. November 1992 (KABl. S. 220).
- c) Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 22. Juni 1969 (KABl. S. 64).
- d) Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Drittes Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 23. November 1970 (KABl. S. 96), geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 1989 (KABl. S. 43).
- e) Kirchengesetz zu den Dienstrechtsänderungen der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980, vom 15. November 1980 (KABl. 1981 S. 34).
- f) Kirchengesetz zum Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984, vom 17. November 1984 (KABl. 1985 S. 30), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Angleichung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 5. November 1992 (KABl. S. 220).
- g) Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 6. Mai 1988 (KABl. S. 43), geändert durch Kirchengesetz zur Änderung und Angleichung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 5. November 1992 (KABl. S. 220).
- h) Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. November 1989 (KABl. S. 104).
- i) Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. November 1993 (KABl. S. 272).
- k) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg während der Entsendung (Entsendungsdienstgesetz) vom 18. April 1993 (KABl. S. 74)

\*) Zu diesem Zeitpunkt – am 1. Januar 1997 – ist das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft getreten, die letzte Änderung ist am 24. April 2004 in Kraft getreten.

\*

**Geschäftsordnung  
der Landessynode der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

**Vom 23. April 2004**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich gemäß Artikel 73 Abs. 4 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1  
Einberufung**

- (1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Ort und Beginn der Tagung bestimmt das Präsidium der Landessynode. Eine außerordentliche Tagung der Landessynode ist ein-

zuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Der Ältestenrat bereitet die Tagung im Benehmen mit der Kirchenleitung vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(4) Die Landessynode wird zu Beginn ihrer Wahlperiode von dem oder der Präses der bisherigen Landessynode einberufen und bis zur Neuwahl der oder des Präses geleitet.

**§ 2  
Einladung**

(1) Die oder der Präses lädt die Mitglieder der Landessynode (Synodale) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Synodalen spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zugehen. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die oder der Präses prüft die Zulässigkeit der Anträge. Im Zweifel entscheidet die Landessynode. Die zulässigen Anträge und die Vorlagen werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(2) Bei Tagungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 muss bei der Einladung lediglich der Gegenstand der Einberufung angegeben werden. In die Tagesordnung werden nur Anträge und Vorlagen aufgenommen, die den Gegenstand der Einberufung betreffen. Andere Gegenstände werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen dies bei Feststellung der Tagesordnung beschließen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn zugeleitet werden. Sie können in begründeten Ausnahmefällen auch auf der Tagung verteilt werden.

(3) Die Landessynode stellt auf der ersten Sitzung jeder Tagung die endgültige Tagesordnung fest.

(4) Die oder der Präses kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Gäste zur Tagung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Landessynode das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung, erteilt werden.

**§ 3  
Teilnahme**

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an allen Tagungen und den sonstigen Arbeiten der Landessynode teilzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Tagung der Landessynode teilzunehmen, so hat es dies der Geschäftsstelle der Landessynode so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eingeladen werden kann.

(3) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, melden sich bei der oder dem Präses ab. Vertreterinnen oder Vertreter treten für die Zeit der Abwesenheit nicht ein.

**§ 4  
Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Legitimation, Versprechen**

(1) Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht oder Gebet begonnen und beschlossen.

(2) Die oder der Präses der Landessynode bestimmt nach Anhörung des Ältestenrates diejenigen, die während der Tagung den Gottesdienst und die Andachten halten.

(3) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Tagung erfolgt der Namensaufruf. Danach stellt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit fest. Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit

aus der Landessynode bezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

(4) Die zu einer Tagung eingeladenen Synodalen und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder gelten als legitimiert. Der Ältestenrat prüft die Legitimation. Bei Zweifeln über die Legitimation entscheidet die Landessynode.

(5) Bei Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder das Versprechen nach Art. 75 Abs. 2 der Grundordnung ab. Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

#### § 5 Präsidium

(1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus der oder dem Präses, zwei Vizepräses und zwei mit der Schriftführung Beauftragten.

(2) Die Landessynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung die oder den Präses. Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Sodann werden die Vizepräses und die mit der Schriftführung Beauftragten in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Die Synodalen gemäß Artikel 72 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Grundordnung stehen nicht zur Wahl.

(4) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Landessynode im Amt.

(5) Die oder der Präses beruft die Landessynode ein, eröffnet und schließt die Tagungen und Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Landessynode. Sie oder er vertritt die Landessynode nach außen, macht die Kirchengesetze bekannt und fertigt die Beschlüsse der Landessynode aus.

(6) Die oder der Präses sorgt dafür, dass die Ordnung in der Landessynode gewahrt wird. Ihr oder ihm steht das Hausrecht zu.

(7) Die oder der Präses wird durch die Vizepräses in einer vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge vertreten.

(8) Das Präsidium unterstützt die oder den Präses bei der Führung der Geschäfte.

#### § 6 Ältestenrat

(1) Nach der Wahl des Präsidiums wählt die Landessynode aus ihrer Mitte bis zu sechs ihrer Mitglieder, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Präsidiums den Ältestenrat bilden. Der Ältestenrat ist ein Ausschuss der Landessynode.

(2) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Ältestenrat schlägt der Landessynode die Bildung der Ausschüsse, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und die Einberuferinnen und Einberufer der Tagungsausschüsse vor und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Der Ältestenrat legt der Landessynode Wahlvorschläge vor, sofern nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

#### § 7 Zusammensetzung der Gremien

Bei der Bildung der Gremien sollen Synodale aus allen Teilen der Landeskirche berücksichtigt werden.

#### § 8 Öffentlichkeit

(1) Die Landessynode tagt öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen wer-

den. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwanzig Synodalen. Über ihn wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teil, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

#### § 9 Anträge

(1) Zu selbstständigen Anträgen sind berechtigt

1. die Ausschüsse der Landessynode;
2. mindestens zwanzig Synodale;
3. die Kirchenleitung;
4. die Kreissynoden;
5. die Kreiskirchenräte;
6. die Gemeindekirchenräte;
7. die Jugendkammer, die Stadtjugendversammlung und der Landesjugenkonvent;
8. die Leitungsgremien der von der Kirchenleitung bestätigten Studierenden- und Anstaltsgemeinden;
9. die Diakonische Konferenz.

(2) Anträge der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 9 genannten Artikel leitet die oder der Präses zunächst demjenigen Ständigen Ausschuss der Landessynode zu, der für die Materie zuständig ist. Sie werden der Landessynode mit der Stellungnahme des Ausschusses vorgelegt.

1. Anträge der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, sind von der Landessynode nur dann zur Verhandlung zuzulassen, wenn es von der Natur des behandelten Gegenstandes her nicht möglich gewesen ist, sie bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 1 genannten Frist einzubringen.
2. Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbstständige Anträge) können aus der Mitte der Landessynode jederzeit bis zum Schluss einer Beratung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der oder des Präses schriftlich einzureichen.

#### § 10 Beratung

(1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, dass die oder der Präses die Verhandlung darüber eröffnet.

(2) Sofern eine zweite Beratung stattfindet, ist Grundlage hierfür die Vorlage des federführenden Ausschusses.

(3) Rednerinnen oder Redner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidium zu Wort zu melden, auf Verlangen der oder des Präses schriftlich. Zur Geschäftsordnung können Rednerinnen oder Redner sich durch Zuruf oder andere Weise zu Wort melden.

(4) Die oder der Berichterstattende oder ein Mitglied der Landessynode vertretend für die Antragstellenden erhält auf Wunsch das Einleitungswort und das Schlusswort. Im Übrigen erhalten die Rednerinnen und Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Die oder der Präses und die Bischöfin oder der Bischof dürfen jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch sie darf eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.

(6) Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

#### § 11 Redeordnung

(1) Die Rednerinnen oder Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Auf Be-

richte, die schriftlich vorliegen, soll Bezug genommen werden. Die oder der Präses kann Rednerinnen oder Redner unterbrechen, ermahnen, zum Beratungsgegenstand zu sprechen und Weitläufigkeiten oder Wiederholungen zu vermeiden, und ihnen das Wort entziehen, wenn die Mahnung nicht beachtet wird. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(2) Die Landessynode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

#### § 12 Schluss der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt die oder der Präses die Aussprache. Damit ist die Beratung beendet.

(2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte zulässig. Eine Rednerin oder ein Redner darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden. Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung muss Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden, außerdem sind die noch in der Rednerliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekannt zu geben. Eine Beratung findet nicht statt. Wird sowohl Schluss der Rednerliste als auch Schluss der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen. § 10 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

#### § 13 Abstimmung

(1) Anträge sind von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. Dann steht der Hauptantrag, wie er sich aus der Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(3) Vorrang haben der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss in der angegebenen Reihenfolge.

(4) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Landessynode entscheidet hierüber.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zwanzig Synodalen findet geheime Abstimmung statt. Wird das Stimmenverhältnis von mindestens zehn Synodalen angezweifelt, ordnet die oder der Präses die Zählung an. Das von ihr oder ihm festgestellte Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Feststellung beiträgt.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.

(8) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

#### § 14 Gesetzesberatung

(1) Gesetzentwürfe müssen in zwei Lesungen beraten werden. Bei Gesetzentwürfen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) In der zweiten Lesung wird, wenn die Landessynode nicht anders beschließt, über jede einzelne Bestimmung und die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung und Überschrift, beraten und abgestimmt (Einzelabstimmung). Sodann wird über die Vorlage im Ganzen abgestimmt (Schlussabstimmung).

(3) Gesetze gemäß Absatz 1 Satz 2 bedürfen in der Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und von mehr als der Hälfte der Synodalen.

#### § 15 Wahlen

(1) Der Ältestenrat bereitet die Wahlen vor. Vorschläge aus der Mitte der Landessynode sind zulässig, wenn sie von mindestens zehn Synodalen unterstützt werden. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden. Satz 1 und 2 gelten, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wem die Mehrheit der anwesenden Synodalen ihre Stimme gibt, sofern nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Präses gezogen wird.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Landessynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass die Personen gemeinsam gewählt werden. Dabei entscheidet die Landessynode zugleich, ob die Wahl in einem Wahlgang stattfindet oder ob zwei Wahlgänge erfolgen, wobei im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der zu wählenden Personen bestimmt wird. In diesen Fällen sind in der Reihenfolge der Stimmzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, bis zur Zahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Personen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los; auf die Stichwahl ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. Findet die Wahl in zwei Wahlgängen statt, sind im Fall der Stimmengleichheit im ersten Wahlgang abweichend von Satz 4 alle Personen mit gleicher Stimmzahl gewählt, wenn damit nicht mehr als zwei Drittel der insgesamt zu Wählenden bestimmt werden; anderenfalls findet Satz 4 Anwendung.

(5) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

#### § 16 Fragestunde

(1) Jedes Mitglied und jedes zu einer Tagung der Landessynode eingeladenen stellvertretende Mitglied der Landessynode ist berechtigt, im Rahmen der Fragestunde Fragen an die Kirchenleitung zu richten.

(2) Die Fragen müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingegangen sein. Die oder der Präses lässt die Fragen an die Synodalen verteilen.

(3) Die Kirchenleitung beantwortet die Fragen durch eines ihrer Mitglieder oder andere Beauftragte.

(4) Nach der Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

#### § 17 Eingaben

Eingaben an die Landessynode überweist die oder der Präses dem zuständigen Ständigen Ausschuss der Landessynode zur Behandlung.

Sie werden Gegenstand der Verhandlung in der Landessynode, wenn der Ausschuss sie zur Beratung vorlegt; anderenfalls schlägt der Ausschuss dem Präsidium eine anderweitige Behandlung oder eine Antwort an die oder den Eingebenden vor.

#### § 18 Niederschrift

(1) Die Verhandlungen der Landessynode werden auf Tonträger aufgenommen. Die Mitglieder können die Tonträger abhören.

(2) Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss. Das Beschlussprotokoll ist von der oder dem Präses und einer oder einem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und an alle Synodalen zu versenden. Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung gestellt werden, vor der das Beschlussprotokoll versandt worden ist. Über sie entscheidet das Präsidium.

#### § 19 Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Die Landessynode bildet aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder Ständige Ausschüsse und wählt gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Grundordnung deren Vorsitzende. Die Landessynode kann auch Tagungsausschüsse bilden. Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Die Ausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern stellvertretende Vorsitzende und regeln die Protokollführung; die Tagungsausschüsse wählen außerdem ihre Vorsitzenden. Für jede Vorlage ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter zu bestellen.

(3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht in der Sitzung beanstandet, so kann der Mangel der Beschlussfähigkeit nur bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses gerügt werden.

(4) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Sie können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Verhandlungen einladen.

(6) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Landessynode ist über die Geschäftsstelle der Landessynode zu führen und bedarf des Einverständnisses der oder des Präses.

#### § 20 Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Landessynode oder die Kirchenleitung gebe-

ten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, auch andere Gegenstände zu erörtern. Die Ausschüsse geben ihre Vorlagen an die Landessynode oder an die Kirchenleitung.

(2) Die Ständigen Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. Sie können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen und Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(3) Das Konsistorium unterstützt die Ausschüsse bei ihrer Arbeit und unterrichtet sie über wichtige Planungen und Entwicklungen.

(4) Über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, die oder der Präses der Landessynode, die Kirchenleitung und das Konsistorium erhalten diese Niederschriften. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern vorgebracht werden.

#### § 21 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Landessynode erledigt die für ihre Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der oder des Präses und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle ist vom Konsistorium unabhängig. Sie untersteht der oder dem Präses.

(3) Das Konsistorium sorgt für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung. Die oder der Präses wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus; wird die Zuständigkeit des Konsistoriums berührt, ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium erforderlich.

#### § 22 Kostenerstattung

Über die Möglichkeit der Erstattung von Reisekosten und Verdienstaussfall trifft die Landessynode eine gesonderte Regelung.

#### § 23 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.

(2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zwanzig Synodale widersprechen.

Berlin, den 23. April 2004

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

**über die Vereinigung  
der Heiland-Kirchengemeinde und  
der Reformations-Kirchengemeinde,  
beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Heiland-Kirchengemeinde und die Reformations-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Moabit West“.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 20. April 2004  
Az. 1020-1 (6/027)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

\*

### U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung der  
Evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow – Klein Kienitz  
und der Kirchengemeinde Rangsdorf,  
beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen,  
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Groß Machnow – Klein Kienitz und die Kirchengemeinde Rangsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen, werden dauernd zum Pfarrsprengel Rangsdorf-Groß Machnow verbunden.

#### § 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow – Klein Kienitz und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rangsdorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Rangsdorf-Groß Machnow übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Berlin, den 30. März 2004  
Az.:1020-1 (86/000-59.00)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –  
In Vertretung

(L. S.) S t r a ß m e i r

\*

### U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Friedersdorf-Kablow,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Storkower Land  
und der Kirchengemeinde Reichenwalde,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg,  
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Friedersdorf-Kablow, die Evangelische Kirchengemeinde Storkower Land und die Kirchengemeinde Reichenwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Storkow verbunden.

#### § 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Friedersdorf-Kablow, die fünf Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Storkower Land und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reichenwalde werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Storkow übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 20. April 2004  
Az. 1020-1 (46/000-67.00)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

**U r k u n d e**

**über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bandelow, Dedelow, Ellingen, Falkenhagen, Holzendorf, Klinkow, Kutzerow, Schönwerder und Zernikow sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Jagow-Taschenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Bandelow, Dedelow, Ellingen, Falkenhagen, Holzendorf, Klinkow, Kutzerow, Schönwerder und Zernikow sowie die Evangelische Kirchengemeinde Jagow-Taschenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden dauernd zum Pfarrsprengel Dedelow-Schönwerder verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Dedelow, Falkenhagen, Holzendorf und Klinkow zum Pfarrsprengel Dedelow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Kutzerow, Zernikow und der Evangelischen Kirchengemeinde Jagow-Taschenberg zum Pfarrsprengel Jagow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Bandelow, Ellingen und Schönwerder zum Pfarrsprengel Schönwerder wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden der bisherigen Pfarrsprengel Dedelow, Jagow und Schönwerder werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dedelow-Schönwerder übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 20. April 2004  
Az. 1020-1 (87/000-53.00)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**

**über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, wird geändert in „Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 20. April 2004  
Az. 1000-1 (46/020)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**

**über die Umwidmung einer Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus in eine Kreispfarrstelle für Diakonie, Kirchenkreis Tempelhof**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode am 14. Februar 2004 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Tempelhof wird die (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus umgewidmet in eine Kreispfarrstelle für Diakonie.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. April 2004 in Kraft.

Berlin-Tempelhof, den 14. Februar 2004

Kreissynode des  
Kirchenkreises Tempelhof  
– Der Vorsitzende –

(L. S.)

Manuel S t a r c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 30. März 2004  
Az. 2029-5.1(13-258)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium Berlin, den 28. April 2004  
Az.: 1252-3 (712-20.24)

Die Kirchengemeinde Lübars, Kirchenkreis Reinickendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums die unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Bezeichnungen Kreuz und B eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„ KIRCHENGEMEINDE LÜBARS “



2. Konsistorium Berlin, den 7. Mai 2004  
Az.: 1253-1 (287)

Die Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat als landeskirchliche Dienststelle mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen 1 bis 7 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANGELISCHE KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ “

**Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels**

Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Lübars, Kirchenkreis Reinickendorf, mit der Umschrift „Evang. Kirchengemeinde Berlin-Lübars“ wurde außer Geltung gesetzt.

\*

**Wahlen in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 23./24. April 2004 folgende Personen in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewählt:

1. Prof. Dr. Joachim W a g n e r zum Mitglied als Nachfolger von Dr. Ellen U e b e r s c h ä r
2. Pfarrerin Viola K e n n e r t zum Mitglied als Nachfolgerin von Dr. Rolf W i s c h n a t h
3. Pfarrer Dr. Andreas U e c k e r zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Pfarrerin Viola K e n n e r t und Nachfolger von Generalsuperintendent Martin Michael P a s s a u e r
4. Dr. Elisabeth R o s e n b e r g zur 1. Stellvertreterin des Mitglieds Joachim K l a s s e und Nachfolgerin von Prof. Dr. Joachim W a g n e r
5. Ulrich K r e ß i n zum 2. Stellvertreter des Mitglieds Joachim K l a s s e und Nachfolger von Hans D a s c h
6. Margit S t e r k zur 1. Stellvertreterin des Mitglieds Pfarrer Wolfgang Z i m m e r m a n n und Nachfolgerin von Pfarrerin Viola K e n n e r t.

Berlin, den 6. Mai 2004

Konsistorium

Dr. R u n g e

\*

**Rücktritt vom Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin/  
des Kreiskirchlichen Archivpflegers**

Folgende Personen sind vom Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin und eines Kreiskirchlichen Archivpflegers zurückgetreten:

1. Frau Waltraud B r a c k r o c k mit Wirkung vom 31. Januar 2004 für den Kirchenkreis Pankow (Landbereich),
2. Pfarrer Gerd D o b b e r m a n n mit Wirkung vom 1. November 2003 für den Evangelischen Kirchenkreis Barnim,
3. Pfarrer Martin M ü l l e r mit Wirkung vom 3. Mai 2004 für den Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch,
4. Pfarrer Gottfried W i n t e r mit Wirkung vom 28. April 2004 für den Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die landeskirchliche Pfarrstelle für einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Spiritualität** ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Beratung von Gemeinden, Pfarrkonventen und anderen Einrichtungen der Landeskirche in Fragen der Spiritualität,
- Erarbeitung einer Übersicht über Angebote von Meditation und Retraitearbeit und andere Möglichkeiten zur Vertiefung der spirituellen Kompetenz im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- Entwicklung eigener exemplarischer Angebote, insbesondere für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Erarbeitung eines Konzepts für kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema (Internet, Flyer bzw. Broschüre) und
- Arbeit an einem Netzwerk, das neben denen, die auf dem Gebiet der Spiritualität in der Landeskirche tätig sind, auch ökumenische Initiativen und Kommunitäten einschließt.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit theologischer Qualifikation, die in einer eigenen spirituellen Praxis verwurzelt ist, aber auch andere spirituelle Wege kennt und unterstützen kann. Erfahrungen und Kompetenzen in der Erwachsenenbildung sind erforderlich.

Auskünfte erteilt Propst Dr. Lütcke, Telefon : 0 30/2 43 44-2 70.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, z. Hd. Herrn Propst Dr. Lütcke, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friesack, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören außer der Kirchengemeinde Friesack die Kirchengemeinden Görne und Klessen.

Die Kirchengemeinde Wutzetz des Pfarrsprengels Vietznitz ist als Dauervakanz mitzuverwalten.

Die vier Kirchengemeinden haben insgesamt vier Predigtstätten und ca. 1.000 Gemeindeglieder.

Die zu betreuenden Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Westhavelland.

Die Kleinstadt Friesack hält ein gutes schulisches Angebot bereit (Gesamtschule mit Grundschule und gymnasialer Oberstufe, Oberstufenzentrum). Ein kommunaler Kindergarten befindet sich in Friesack.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter für Kirchenmusik, Katechetik und Verwaltungsarbeit zur Seite, die auch vor Ort wohnen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern mit Menschen in einer ländlich geprägten Region zusammenlebt und mit und zu ihnen den christlichen Glauben verkündigt,
- neue Impulse für die kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann und Offenheit für bauliche Veränderungen mitbringt,
- die intensive kirchenmusikalische Arbeit unterstützt,
- Jugendarbeit aufbaut,
- mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region zusammenarbeitet und
- Verbindungen auf kommunaler Ebene sucht und ökumenische Kontakte zur ansässigen katholischen Gemeinde hält.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Eine beziehbare Dienstwohnung steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Der Gemeindegewahlrat ist bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen für die Gemeindegewahlräte Frau Annette Wiesner, Telefon: 03 32 35/13 04 oder 03 32 35/2 18 00 (vormittags), und Herr Fred Hahn, Telefon: 03 32 35/16 18, die Vakanzverwalterin Pfarrerin Dr. Gabriele Metzner, Telefon: 03 32 37/8 97 39, und der Vakanzverwalter Pfarrer Martin Heinze, Telefon: 03 32 38/8 02 27, oder Superintendent Thomas Tuttschke, Telefon: 0 33 21/ 4 91 18.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewahlräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friesack über die Superintendentur Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz**, ist ab sofort durch das Konsistorium mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Neben der Freude am vielfältigen Verkündigungsdienst der Gemeinde soll die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Lage sein, durch Teamfähigkeit und offenes Zugehen auf Menschen den Gemeindeaufbau zu fördern. Weitere Schwerpunkte werden in der Intensivierung ökumenischer Begegnungen, dem Besuchsdienst und der Arbeit mit Senioren liegen.

Die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Eine Dienstwohnung steht zur Zeit nicht zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des in Bildung befindlichen Pfarrsprengels Werder, Kirchenkreis Potsdam**, ist zum nächstmöglichen Termin mit 50% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zu dem pfarramtlichen Verantwortungsbereich gehören die Kirchengemeinden Werder und Glindow mit insgesamt ca. 3.500 Gemeindegliedern, zwei Kirchen, einem Gemeindehaus und zwei Pfarrhäusern.

Neben der zukünftigen Pfarrerin oder dem zukünftigen Pfarrer sind derzeit im Pfarrsprengel ein Pfarrer, ein Kinder- und Jugenddiakon, eine Kantor-Katechetin, eine Gemeindegewahlrätin, ein Küster und zwei Friedhofsmitarbeiter tätig.

Im Pfarrhaus von Glindow (OT von Werder/H.) befinden sich Gemeinderäume sowie eine 6-Raum-Dienstwohnung mit Garten, die bezogen werden soll.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- die Zusammenarbeit und das Zusammenwachsen beider Gemeinden weiter fördert,
- die Fähigkeit zur Kooperation in einem großen Mitarbeiterkreis mitbringt und
- es versteht, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gemeindegewahlarbeit zu gewinnen, anzuleiten und zu begleiten.

Neben der Übernahme der pfarramtlichen Dienste wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums in einer zeitgemäßen Form mitbringt,
- Gemeindekreise und -aktivitäten unterstützt,
- neue Ideen einbringt,
- Personal- und Geschäftsführung übernimmt,
- Interesse an der Konfirmandenarbeit und an Sozialarbeit hat sowie
- zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilt.

Werder (Havel) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort inmitten der reizvollen Seenlandschaft des Havellandes. Die Stadt liegt

10 km südwestlich von Potsdam mit sehr guter Verkehrsanbindung an Berlin (Autobahn und Regionalexpress). Grundschulen, Realschulen, Gymnasium und eine Musikschule sind am Ort vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Immo Riebicke, Telefon: 0 33 27/ 4 23 60, Kirchenältester Peter Fischer, Telefon: 0 33 27/4 34 08, oder Superintendent Bertram Althausen, Telefon: 03 31/90 11 96.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1) Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**5. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Stern-Kirchengemeinde Potsdam, Kirchenkreis Potsdam,** ist ab 1. Juli 2004 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Bei der Kirchengemeinde mit ca. 1.600 Gemeindegliedern im Südosten des Kirchenkreises Potsdam handelt es sich um eine älter gewordene Neubaugemeinde in den Potsdamer Wohngebieten Stern und Schlaatz.

Äußere Bedingungen:

- 1990 gebautes Gemeindezentrum,
- regionale Zusammenarbeit zur Nachbargemeinde Drewitz-Kirchsteigfeld und
- enge Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte im Gemeindebereich, die in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes ist.

Das Gemeindeleben wird geprägt durch:

- eine offene und lebendige Gemeinde, die durch die Mitarbeit vieler ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen wird,
  - gut besuchte Gottesdienste, die durch Lektoren, Helfer und Älteste mitgestaltet werden,
  - intensive Partnerschaften nach Marks an der Wolga, nach Schoonhoven in Holland und zu Gemeinden in Deutschland und
  - regelmäßige kirchenmusikalische und kulturelle Angebote.
- Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der
- Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der
- auf Grundlage der biblischen Botschaft Orientierung geben kann für die Herausforderungen der heutigen Zeit;
  - sie oder er soll Freude an der Verkündigung der Guten Nachricht und am Dienst in der Gemeinde ausstrahlen,
  - sie oder er soll theologisch fundiert Gottes Wort weitergeben in Seelsorge, Unterricht und Verkündigung und
  - die Gemeinde legt Wert auf eine bibelnaher Verkündigung;
  - einen Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge und der Hausbesuche setzt,
  - eine Konzeption für die Familien- und Kinderarbeit in der Gemeinde erstellt und umsetzt und
  - bereit ist, mit der Gemeinde neue Gottesdienstformen zu entwickeln.

Erwartet wird die Erteilung von zwei Wochenstunden Religionsunterricht.

Eine Pfarrdienstwohnung mit Garten steht zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Fritz Muhme (Vorsitzender des Gemeindekirchenrates), Telefon: 03 31/62 13 60, oder Superintendent Bertram Althausen, Telefon: 03 31/90 11 96.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1) Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf,** ist ab 1. August 2004 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde liegt in einem der schönsten Ausflugsgebiete Berlins im Norden der Stadt.

Eine geräumige Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, bei der oder dem die Verkündigung der frohen Botschaft das Zentrum der Arbeit ist. Sie oder er sollte sich allen Altersgruppen verpflichtet fühlen.

Interesse an den Fragen der Verwaltung wird erwartet.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Wolfgang Schubert, Telefon: 01 73/3 54 74 91.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1) Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**7. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus,** Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab 1. August 2004 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit ca. 5.000 Gemeindegliedern verfügt über vier Kirchen und zwei Gemeindehäuser in einem guten, grundsanierten Zustand.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer ist innerhalb der Gemeinde für den Seelsorgebezirk Cottbus-Ströbitz mit den Hauptpredigtstätten Ströbitz und Zahsow zuständig.

In der Gemeinde arbeiten außerdem zwei Pfarrer sowie teilzeitbeschäftigt eine Katechetin, ein Katechet und ein Kantor.

Die Gemeinde ist Trägerin von 3 Kindertagesstätten mit 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und insgesamt ca. 140 Plätzen.

Ein engagierter Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt und prägt das Gemeindeleben.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die ganze Bandbreite pfarramtlicher Tätigkeiten als selbstverständlich empfindet und sich gern darauf einlässt.

Eine Dienstwohnung steht im Pfarrhaus in Cottbus-Ströbitz zur Verfügung.

Cottbus hat mehr als 100.000 Einwohner. Alle Schulformen, Musikschule und Theater sind am Ort. Die Stadt ist durch große Parkanlagen und durch die Nähe zum Spreewald geprägt.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Magdalena Gärtner, Telefon: 03 55/79 24 16, oder Superintendent Matthias Blume, Telefon: 03 55/2 47 63. Die Klosterkirchengemeinde im Internet: [www.klosterkirchengemeinde.de](http://www.klosterkirchengemeinde.de).

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus, Gertraudenstr. 1, 03046 Cottbus.

**8. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Fürstenwerder, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark,** ist ab 1. August 2004 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Fürstenwerder gehören die Kirchengemeinden Fürstenwerder, Kraatz und Hildebrandshagen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde Weggun sowie der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schönermark, der aus den Kirchengemeinden Schönermark, Schapow-Rittgarten und Naugarten besteht.

Die insgesamt sieben Kirchengemeinden haben zusammen neun Predigtstätten und ca. 1.000 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste und anderer Verkündigungsformen,
- den Gemeindeaufbau fördert und mit Engagement Kinder und Jugendliche, Erwachsene und Senioren begleitet,
- musikalisch ist und die bestehende Chorarbeit weiterführt,
- mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden und im Kirchenkreis zusammenarbeitet und
- Kontakt zur Kommunalgemeinde sowie der örtlichen Grundschule hält und sich möglichst in den bestehenden Förderverein für die Kirche in Fürstenwerder integriert.

Es erwarten die Pfarrerin oder den Pfarrer

- engagierte und teambereite Gemeindekirchenräte und
- ein landschaftlich reizvoller Ort, gelegen an zwei schönen Seen, mit Grundschule und kleinstädtischer Infrastruktur.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Eine Dienstwohnung steht im geräumigen Pfarrhaus mit Garten in Fürstenwerder zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen der Superintendent Dr. Müller-Zetsche, Telefon: 0 39 84/85 19 20, oder die Kirchenälteste, Frau Luplow, Telefon: 03 98 59/3 42.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Fürstenwerder über die Superintendentur Uckermark, St. Nikolai-Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau.

**9. Die (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln** (Einsatzort Klinikum Neukölln) ist ab 1. September 2004 für die Dauer von 6 Jahren mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Der Kirchenkreis und das Klinikum Neukölln wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- eine klinische Seelsorgeausbildung absolviert hat (oder eine vergleichbare Ausbildung),
- zu integrativer Zusammenarbeit mit allen beteiligten Berufsgruppen bereit ist,
- Freude an wöchentlichen Andachten und Gottesdiensten hat,
- Interesse an ethischen Fragestellungen hat und
- bereit ist, seelsorgerliche Aufgaben über das Klinikum hinaus anzugehen.

Das Klinikum Neukölln mit z.Zt. ca. 1.150 Betten gehört zur Vivantes GmbH und ist ein Haus der Zentralversorgung mit allen Fachdisziplinen.

Die zukünftige Krankenhauseelsorgerin oder der zukünftige Krankenhauseelsorger soll ihren oder seinen Wohnsitz im Kirchenkreis nehmen. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Die bisherige Inhaberin der Pfarrstelle wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt Superintendent Bernd Szymanski, Telefon: 0 30/68 90 41-40/-42/-45.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstraße 9, 12053 Berlin.

\*

### Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Leitung des Hauses der Stille** ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- geistliche, organisatorische und wirtschaftliche Leitung des Hauses der Stille,
- Programmplanung, Kontakt zu Kursleiterinnen und Kursleitern,
- Angebot eigener Kurse,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Festen des Kirchenjahres,
- Seelsorge und geistliche Begleitung auf dem Wege der Meditation,
- Betreuung des „Freundeskreises“,
- theologische Reflexion und Verantwortung des spirituellen Lebens,
- Beteiligung am fachlichen Austausch und
- Beteiligung am interreligiösen Dialog.

Folgende Qualifikationen sind erwünscht:

- mehrjährige Meditationspraxis auf einem der klassischen Wege der Meditation,
- Vertrautheit mit der Vielfalt der Meditationswege,
- theologische und seelsorgerliche Kompetenz und
- möglichst Erfahrung in der Leitung von Meditationskursen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Verwurzelung in der christlichen Tradition und in einer davon bestimmten spirituellen Pra-

xis verbindet mit Respekt und Offenheit für die Vielzahl spiritueller Wege und die das Gehen dieser Wege im Haus der Stille ermöglicht, sofern sie christlich geprägt oder für christliche Lebensgestaltung fruchtbar zu machen sind.

Auskünfte erteilt Propst Dr. Lütcke, Telefon : 0 30/2 43 44-2 70.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Propst Dr. Lütcke, Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**2. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg, Kirchenkreis Brandenburg**, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Hälfte des Dienstumfangs ist die Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in der Landesklinik verbunden.

Die Evangelische Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg liegt in der Altstadt Brandenburgs, rechtsseitig der Havel und hat ca. 1.900 Gemeindeglieder. Enge Kooperationsbeziehungen bestehen zu der kleinen Christuskirchengemeinde in der Walzwerksiedlung. Darüber hinaus ist die Gemeinde eingebunden in die Entwicklung eines interkulturellen Zentrums am Gotthardt-Kirchplatz.

Neben einer weiteren vollen Pfarrstelle hat die Gemeinde Stellenanteile für eine Verwaltungskraft, Kirchenmusik und Katechetik. Sie beschäftigt zur Zeit noch einen Betriebshandwerker.

Das Gemeindeleben wird durch einen regen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte. Sie wünscht sich von der künftigen Pfarrerin oder dem künftigen Pfarrer eine enge Zusammenarbeit mit der Kita sowie Aufgeschlossenheit für die Arbeit mit jungen Familien. Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anderen Stadtgemeinden besonders im Bereich der Jugendarbeit wird erwartet.

Da mit der Pfarrstelle die Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge verbunden ist, ist Voraussetzung der abgeschlossene Grundkurs Seelsorge oder mindestens die Zulassung zur Seelsorgeausbildung.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Wolfgang Reitsch, Telefon: 01 72/7 86 71 88, oder der geschäftsführende Pfarrer Dr. Christian Löhr, Telefon: 0 33 81/22 62 80.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forst, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören zwei Predigtstätten im Stadtgebiet sowie ein Kindergarten und eine Diakoniestation. Zum Mitarbeiterteam gehören ein Kantor, eine Katechetin sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und im sozialen Bereich.

Der Gemeindegemeinderat mit aktiven Ausschüssen unterstützt die Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Eine weitere Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang ist ebenfalls ausgeschrieben. Beide Pfarrstellen können kombiniert werden.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht,
- der oder dem Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindegemeindearbeit am Herzen liegt und
- sich in die bestehende regionale Zusammenarbeit einbringt.

Die Rosenvorstadt Forst ist Kreisstadt mit ca. 23.000 Einwohnern. Alle Schultypen sind im Ort vorhanden. Die Universitätsstadt Cottbus ist ca. 25 km entfernt.

Zwei Dienstwohnungen an verschiedenen Standorten (zentral gelegen) sind vorhanden. Davon ist eine bezugsfertig saniert und die zweite wird baulich den Erfordernissen der Bewerberin oder des Bewerbers angepasst.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Marko Sieber, Telefon: 035 62/66 69 77, oder Herr Superintendent Blume, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Forst über die Superintendentur Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus.

**4. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forst, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,** ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören zwei Predigtstätten im Stadtgebiet sowie ein Kindergarten und eine Diakoniestation. Zum Mitarbeiterteam gehören ein Kantor, eine Katechetin sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und im sozialen Bereich.

Der Gemeindegemeinderat mit aktiven Ausschüssen unterstützt die Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Eine weitere Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang ist ebenfalls ausgeschrieben. Es ist möglich, beide Pfarrstellen zu kombinieren.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht,
- der oder dem Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindearbeit am Herzen liegt und
- sich in die bestehende regionale Zusammenarbeit einbringt.

Die Rosenvorstadt Forst ist Kreisstadt mit ca. 23.000 Einwohnern. Alle Schultypen sind im Ort vorhanden. Die Universitätsstadt Cottbus ist ca. 25 km entfernt.

Zwei Dienstwohnungen an verschiedenen Standorten (zentral gelegen) sind vorhanden. Davon ist eine bezugsfertig saniert und die zweite wird baulich den Erfordernissen der Bewerberin oder des Bewerbers angepasst.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Marko Sieber, Telefon: 035 62/66 69 77, oder Herr Superintendent Blume, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**5. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Herzfelde, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee,** ist durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

In den zur Pfarrstelle gehörenden Dörfern gibt es zwei Gemeindegemeinderäte, die sich freuen würden über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder über eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der die Arbeit mit allen Generationen fortführt. Die Gemeindegemeinderäte möchten gern mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber neue Schwerpunkte entwickeln. Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichen Bereichen (Kinderkirche, Lektoren, 4-stimmiger Kirchenchor, Besuchsdienst) freuen sich auf die Zusammenarbeit. In den Sommermonaten finden in verschiedenen Kirchen des Pfarrsprengels regelmäßige Konzerte statt.

Herzfelde liegt eingebettet zwischen dem Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und dem Naturpark „Uckermärkische Seen“ nahe der Stadt Templin und verfügt über eine schöne Kirche und ein Gemeindehaus mit großzügigen Gemeinderäumen. Beide Gebäude wurden in den letzten Jahren umfassend saniert, wodurch Herzfelde sei-

ner zentralen Funktion im Pfarrsprengel gerecht wird. Hier liegt auch das schöne Pfarrhaus von solider Bausubstanz mit einem Garten.

Die Stadt Templin mit historischem Stadtkern hat eine intakte Infrastruktur (u.a. weiterführende Schulen, Aktive Naturschule, Wald-Kita; Naturtherme, vielfältige kulturelle Angebote).

Nähere Auskünfte erteilen die Kirchenältesten Annett Krah, Telefon: 03 98 85/31 52, und Christoph Kunert, Telefon: 03 98 85/22 85, oder Superintendent Uwe Simon, Telefon: 0 39 87/2 00 00 92.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Herzfelde über die Superintendentur Templin-Gransee, Martin-Luther-Straße 24, 17268 Templin.

\*

#### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In den Kirchengemeinden Doberlug und Kirchhain, Kirchenkreis Finsterwalde, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang neu zu besetzen. Eine projektbezogene befristete Erweiterung der Anstellung auf 70 % ist möglich. Weitere Verdienstmöglichkeiten an der örtlichen Musikschule sind vorhanden.

In beiden Kirchengemeinden mit ihren jeweiligen Kantoreien und Kantoreigesellschaften ist die Kirchenmusik ein wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens. Neben den Kantoreien bestehen ein Posaunenchor, ein Jugendgospel- und ein Kinderchor. Viele Aufgaben werden mit großem Engagement durch aktive Gemeindeglieder getragen. So werden die „Sommermusiken in der Klosterkirche“ als Konzertreihe ehrenamtlich organisiert. Gleiches trifft für die Leitung des Gospelchores zu. Der Kinderchor wird von einer Mitarbeiterin im katechetischen Dienst geleitet.

In der Stadtkirche Kirchhain befindet sich eine 3-manualige Voigt-Orgel (Bj. 1920). Die Doberluger Klosterkirche St. Marien beherbergt eine 2-manualige Sauerorgel (Bj. 1874, vollständige Rekonstruktion 2002), eine einmanualige Voigt-Orgel in der Winterkirche und ein Kemper-Orgelpositiv (Bj. um 1960).

Die Gemeinden wünschen sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der neben dem Gefühl für historisch gewachsene Traditionen auch neue musikalische Akzente einbringt.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte

- die Gottesdienste in beiden Kirchen musikalisch gestalten,
- die Arbeit in beiden Kantoreien fortsetzen und
- den Posaunenchor leiten.

Die Bereitschaft zu einer projektbezogenen Zusammenarbeit mit den anderen Chören ist wünschenswert. Dabei sind die Stellenanteile für die einzelnen Arbeitsbereiche variabel und können in Absprache mit der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber festgelegt werden.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrerin E. Koopmann, Telefon: 03 53 22/1 50 03 oder Pfarrer F. Pohle, Telefon: 03 53 22/26 61.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an Kreiskantor Wolfgang Nützel, Am Schackeplatz 6, 03238 Finsterwalde, Telefon: 0 35 31/70 03 26.

## **IV. Personalnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.



